

## Geschäftsordnung

Gremium: Landesvorstand GRÜNE JUGEND Sachsen-Anhalt  
Beschlussdatum: 29.02.2024  
Tagesordnungspunkt: 1.1. Geschäftsordnung

## Antragstext

### 1 Präambel

2 Diese Geschäftsordnung enthält ergänzende Regelungen zu der Satzung der GRÜNEN  
3 JUGEND Sachsen-Anhalt. Diese Geschäftsordnung  
4 kann nur mit absoluter Mehrheit durch die Landesmitgliederversammlung  
5 beschlossen, geändert oder aufgehoben werden.

### 6 § 1 Geltungsbereich

7 (1) Die Regelungen der Geschäftsordnung gelten für die  
8 Landesmitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND Sachsen-Anhalt.

9 (2) Die Regelungen gelten zudem in allen Gremien, Organen und Kommissionen der  
10 GRÜNEN JUGEND Sachsen-Anhalt, soweit keine spezielleren Regelungen getroffen  
11 wurden.

### 12 § 2 Präsidium

13 (1) Die Landesmitgliederversammlung wählt zu Beginn der Versammlung auf  
14 Vorschlag des Landesvorstands ein Präsidium. Es soll mindestens zur Hälfte mit  
15 FLINTA\*-Personen besetzt sein. Die Wahl des Präsidiums erfolgt in offener  
16 Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Eine konstruktive Abwahl kann jederzeit mit  
17 absoluter Mehrheit vorgenommen werden.

18 (2) Das Präsidium leitet die Sitzung, nimmt inhaltliche Anträge, Bewerbungen und  
19 Anträge zur Geschäftsordnung entgegen, befindet im Rahmen der Satzung und der  
20 Geschäftsordnung über deren Zulässigkeit, führt eine Redeliste, erteilt und  
21 entzieht das Wort und leitet die Wahlen. Das Präsidium kann für die Durchführung  
22 der Wahlen und die Protokollführung Helfer\*innen bestimmen.

23 (3) Während der Wahlgänge dürfen keine Wahlbewerber\*innen des Präsidiums oder  
24 der Wahlkommission angehören.

25 (4) Das Präsidium trägt für den ungestörten Ablauf der Versammlung Sorge und  
26 kann Personen, die den Fortgang der Versammlung erheblich und auf Dauer stören  
27 von der Versammlung ausschließen. Liegt das Hausrecht im Bereich der Grünen  
28 Jugend Sachsen-Anhalt, übt das Präsidium es aus.

### 29 § 3 Tagesordnung

30 Zu Beginn der Versammlung wird eine Tagesordnung mit absoluter Mehrheit  
31 beschlossen. Sie kann im weiteren Verlauf mit absoluter Mehrheit geändert  
32 werden.

### 33 § 4 Redelisten

34 Das Präsidium hat darauf zu achten, dass FLINTA\*-Personen ihr Recht zukommt,  
35 mindestens die Hälfte der Redebeiträge zugesprochen zu bekommen.

## 36 § 4a Pro-Contra-Diskussionen

37 (1) Es muss gewährleistet sein, dass bei einer Pro-Contra-Antragsdiskussion auf  
38 jeden befürwortenden auch ein ablehnender Redebeitrag folgen kann.

39 (2) Es ist ein Verfahren zu wählen, welches den gesamten Verlauf der Sitzung  
40 über die Anzahl der Redebeiträge, die von FLINTA\*-Personen kommen, mit  
41 einbezieht und nach Möglichkeit eine bestehende Unverhältnismäßigkeit  
42 ausgleichen kann.

## 43 § 4b Offene Diskussionen

44 Zu Beginn einer Landesmitgliederversammlung tagen die FLINTA\* Mitglieder und  
45 stimmen über die Quotierung der Redeliste für Debatten und Diskussionen ab. Die  
46 Abstimmung erfolgt per Handzeichen. Es muss eine einfache Mehrheit erreicht  
47 werden. Das Ergebnis wird der Versammlung nach dem FLINTA\* Plenum mitgeteilt.

## 48 § 5 Abstimmungen allgemein

49 (1) Sofern nicht durch Satzung, Geschäftsordnung oder allgemeines Recht anders  
50 geregelt, erfolgen Abstimmungen mit einfacher Mehrheit und durch Handzeichen.

51 (2) Auf Antrag von mindestens einem stimmberechtigten Mitglied sind Abstimmungen  
52 geheim durchzuführen. Ein solcher Antrag kann jederzeit, bis das Präsidium den  
53 Wahlvorgang eröffnet hat, gestellt werden.

54 (3) Auszählung und Auswertung schriftlicher Abstimmungen haben öffentlich  
55 stattzufinden. Auf Antrag von mindestens einem stimmberechtigtem Mitglied ist  
56 dafür die Sitzung zu unterbrechen.

## 57 § 6 Geschäftsordnungsanträge

58 (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann nach jedem Redebeitrag einen Antrag zur  
59 Geschäftsordnung stellen. Es zeigt dies durch Meldung mit beiden Händen an.  
60 Während eines Redebeitrages oder einer Abstimmung sind Geschäftsordnungsanträge  
61 nicht zulässig.

62 (2) Anträge zur Geschäftsordnung können unter anderem sein:

- 63 • Antrag auf Schluss der Redeliste
- 64 • Antrag auf sofortiges Ende der Debatte
- 65 • Antrag auf sofortige Abstimmung
- 66 • Antrag auf Vertagung
- 67 • Antrag auf Verweisung in ein anderes Gremium
- 68 • Antrag auf Redezeitbegrenzung
- 69 • Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
- 70 • Antrag auf Ablösung des Präsidiums
- 71 • Antrag auf offene Debatte
- 72 • Antrag auf weitere Redebeiträge (Ausgeglichen Pro und Contra)
- 73 • Antrag auf Nichtbefassung eines Antrags

- 74 • Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 75 • Antrag auf Festlegung eines Verfahrens, das noch nicht aus anderen Quellen
- 76 geregelt ist
- 77 • Antrag auf ein alternatives Verfahren zur Antragsbehandlung, betreffend Art
- 78 und Dauer der
- 79 • Debatte und einzelner Redebeiträge, sowie Abstimmungsmodalitäten
- 80 • Antrag auf Aus-Zeit,
- 81 • Antrag auf ein FLINTA\* Forum,
- 82 • Antrag auf Nichtbefassung eines Antrages.

83 (3) Die Antragssteller\*innen begründen ihren Antrag in einem Redebeitrag von  
84 maximal zwei Minuten. Daraufhin wird eine ebenso lange Gegenrede zugelassen.  
85 Danach wird über den Antrag mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen  
86 entschieden. Meldet sich niemand zur Gegenrede, so gilt der Antrag als  
87 angenommen.

## 88 § 8 Anträge

- 89 1. Leitanträge haben eine Einbringungszeit von sieben Minuten,  
90 Satzungsänderungsanträge und inhaltliche Anträge werden innerhalb von drei  
91 Minuten vorgestellt. Änderungsanträge haben eine Einbringungszeit von zwei  
92 Minuten. Es wird jeweils eine ebenso lange Gegenrede zugelassen.
- 93 2. Alternativanträge werden unter denselben Bedingungen wie der entsprechende  
94 Originalantrag behandelt. Sie werden direkt nach dem der Originalantrag  
95 und seine Änderungsanträge behandelt wurden behandelt.
- 96 3. Anträge werden mit einfacher Mehrheit beschlossen. Bei Stimmengleichheit  
97 kommt es auf Geschäftsordnungsantrag zu erneuten Aussprache und einer  
98 zweiten Abstimmung. Herrscht bei dieser erneut Stimmengleichheit, ist ein  
99 Antrag abgelehnt.
- 100 4. Über einen Antrag darf erst abgestimmt werden, wenn zuvor alle Änderungs-  
101 und Alternativanträge behandelt wurden. Dabei wird in folgender  
102 Reihenfolge über  
103 die Anträge abgestimmt:
  - 104 • Änderungsanträge in einer sinnvollen Reihenfolge, die weitgehensten Antrage
  - 105 dabei zuerst,
  - 106 • Der gestellte Antrag (ggf. gegen Alternativanträge)
- 107 5. Anträge werden in offener Abstimmung per Handheben abgestimmt. Auf Antrag  
108 zur Geschäftsordnung eines anwesenden Mitglieds ist eine Abstimmung geheim  
109 durchzuführen. Bei geheimen Abstimmungen gelten die demokratischen  
110 Wahlgrundsätze.
- 111 6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auf Antrag eines  
112 stimmberechtigten Mitglieds mit Zweidrittelmehrheit aufgehoben und erneut  
113 behandelt werden.

---

## 114 § 9 FLINTA\* Forum

- 115 1. Auf Antrag zur Geschäftsordnung können die an der Versammlung  
116 stimmberechtigt teilnehmenden FLINTA\*-Personen mit einfacher Mehrheit die  
117 Einberufung eines FLINTA\* Forums beschließen.
- 118 2. Das FLINTA\* Forum tagt nichtöffentlich und unter Ausschluss aller weiteren  
119 Mitglieder. Im Anschluss sind die Entscheidungen den weiteren Mitgliedern  
120 der Versammlung mitzuteilen.
- 121 3. Bei Anträgen, die formal oder inhaltlich das Selbstbestimmungsrecht von  
122 FLINTA\*-Personen berühren oder von denen diese in besonderem Maße  
123 betroffen sind, hat das FLINTA\* Forum das Recht, vor der Abstimmung der  
124 Versammlung eine gesonderte Abstimmung durchzuführen, um mit einfacher  
125 Mehrheit ein für das Gremium unverbindliches Votum zu beschließen.
- 126 4. Das FLINTA\* Votum kann mit einem Veto verknüpft werden. Weicht das  
127 Abstimmungsergebnis der Versammlung vom Votum des FLINTA\* Forums ab, hat  
128 das Veto aufschiebende Wirkung. Der Antrag kann erst bei der nächsten  
129 Mitgliederversammlung wieder eingebracht werden. Ein erneutes Veto in  
130 derselben Sache ist nicht möglich. Die Verknüpfung eines Votums mit einem  
131 aufschiebenden Veto muss den versammelten Mitgliedern des Gremiums vor der  
132 Abstimmung bekanntgegeben werden.

## 133 § 10 Zusammensetzung der Versammlung

134 Zu Beginn und auf Antrag auch während der Versammlung wird den Anwesenden  
135 mitgeteilt, wie viele Mitglieder aus den einzelnen Basisgruppen anwesend sind.

## 136 § 11 Ausschluss der Öffentlichkeit

137 Die Landesmitgliederversammlung tagt in der Regel öffentlich. Bei Personalfragen  
138 und Angelegenheiten, die Persönlichkeitsrechte betreffen, wird die  
139 Öffentlichkeit auf Wunsch einer betroffenen Person ausgeschlossen.

## 140 § 12 Haushaltsvorstellung

141 Der Abschlussbericht zum Haushalt des vergangenen Kalenderjahres wird der ersten  
142 ordentlichen Landesmitgliederversammlung eines Jahres, der zu beschließende  
143 Haushaltsplan für das kommende Jahr auf der zweiten ordentlichen  
144 Landesmitgliederversammlung eines Jahres vorgestellt.